

Transferarbeit im Rahmen der Laufbahnprüfung für den Höheren Archivdienst
an der Archivschule Marburg (51. Wissenschaftlicher Lehrgang)

Throwing light into the black box? –

**Alternative Optionen für die Bewertung von Zivilprozessakten
im Vorfeld der Einführung der elektronischen Gerichtsakte
in Baden-Württemberg**

Susanne Brenneisen

Betreuerin Landesarchiv Baden-Württemberg: Dr. Elke Koch
Betreuerin Archivschule Marburg: Dr. Irmgard Christa Becker

Abgabedatum: 27.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlegendes zu Zivilprozessakten	1
1.1 Verortung von Zivilprozessen im deutschen Rechtssystem	1
1.2 Quellenwert und Aufbau von Zivilprozessakten	4
1.3 Zivilprozessakten im archivwissenschaftlichen Bewertungsdiskurs	6
2. Problem- und Fragestellung	10
3. Alternative Optionen für die Identifizierung von Zivilprozessakten mit ...	14
3.1 ... rechtsgeschichtlicher oder rechtswissenschaftlicher Bedeutung	14
3.2 ... Berichterstattung in der Presse	17
3.2 ... zeittypischen Phänomen und Entwicklungen	22
3.3 ... Beteiligung berühmter oder berüchtigter Personen	23
4. Ergebnisse und Fazit	27
5. Zusammenfassung	32
6. Anhang	33
6.1 Literaturverzeichnis	33
6.2 Gesetze und Verordnungen	34
6.3 Internetquellen	34

1. Grundlegendes zu Zivilprozessakten

1.1 Verortung von Zivilprozessen im deutschen Rechtssystem¹

„Wenn man sich die Frage stellt, für welches Sozialphänomen oder -problem das Zivilprozessrecht geschaffen ist, [...] erkennt man sogleich, dass man es hier mit etwas Unabänderlichen und Urmenschlichem zu tun hat – dem Streit. Zwei oder mehr Personen sind sich [...] uneins hinsichtlich der zwischen ihnen geltenden Rechtslage.“²

Mit diesen Worten fasst Christoph Paulus, Professor für Zivilprozessrecht an der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, die Bedeutung des Zivilprozessrechts im Rechtsleben zusammen. Der Zivilprozess dient dabei in erster Linie dem Zweck, Ansprüche einer Privatperson gegen eine andere Person durch eine unabhängige Rechtsprechung festzustellen und ggf. durchzusetzen³.

Nun kann es durchaus vorkommen, dass ein einzelner Vorfall sowohl zu einem Zivil- als auch zu einem Strafprozess führt. So kommt es etwa infolge des Einsturzes des Historischen Archivs der Stadt Köln im Jahr 2009, bei dem zwei Menschen starben und ein Sachschaden von etwa 1,2 Milliarden Euro entstanden ist, neben einem Strafprozess wegen fahrlässiger Tötung, auch zu einem Zivilprozess, in dem die Kölner Verkehrsbetriebe als Bauherr von der Arbeitsgemeinschaft der beauftragten Bauunternehmer eine Milliarde Euro als Wiedergutmachung für die entstandenen Schäden fordern⁴. Während im ersten Fall der öffentlich-rechtliche Strafanspruch des Staates und die Ahndung der Auflehnung gegen die Gemeinschaftsordnung im Fokus stehen, dient der Zivilprozess dabei dem Ausgleich zwischen einander gleichgeordneten Privatunternehmen⁵.

Es kann in einem solchen Fall vorkommen, dass zu demselben Sachverhalt, mit denselben zugrundeliegenden Beweisen, sich widersprechende Urteile gesprochen werden: So kann das Verschulden im Strafverfahren bejaht, im Zivilverfahren jedoch

¹ Das folgende Unterkapitel beschränkt sich auf Aspekte, die in den Augen der Autorin archivfachlich relevant und für die weitere Erörterung der Fragestellung der Transferarbeit zielführend sind.

² Christoph Paulus, Zivilprozessrecht. Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung und Europäisches Zivilprozessrecht, Heidelberg u.a. ⁵2013, S. 3.

³ Vgl. ebd. S. 3 u. 6, Caroline Meller-Hannich, Zivilprozessrecht, Stuttgart ²2016 (Studienreihe Rechtswissenschaften), S. 1 sowie Burkhard Hess, Zivilprozessrecht. Ein Studienbuch, München ³⁰2011, S. 1-2.

⁴ Angaben nach Moritz Küpper, Einsturz des Stadtarchivs Köln. Prozessbeginn nach neun Jahren, in: http://www.deutschlandfunk.de/einsturz-des-stadtarchivs-in-koeln-prozessbeginn-nach-neun.724.de.html?dram:article_id=408422 [01.03.2018].

⁵ Zur Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafprozess vgl. Hess (wie Anm. 3), S. 18.

verneint werden⁶. Zwei sich widersprechende Urteile zu demselben Sachverhalt scheinen in Bezug auf das Ziel des Landesarchivs Baden-Württemberg⁷, Gerichtsakten von rechtswissenschaftlicher Bedeutung zu überliefern, äußerst interessant. Archivfachlich ebenfalls interessant erscheint die Tatsache, dass in diesem Fall an zwei unterschiedlichen Institutionen Akten zu demselben Vorfall entstehen – bei dem jeweils zuständigen Amts- bzw. Landgericht einerseits sowie bei der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft⁸ andererseits.

Die Zivilgerichtsbarkeit gehört zusammen mit der Strafgerichtsbarkeit zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit. Beide sind organisatorisch in einheitlichen Gerichten zusammengefasst: in den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten sowie im Bundesgerichtshof⁹. Ein Vergleich der Anzahl der vor den Amts- bzw. Landgerichten erledigten Straf- und Zivilsachen verdeutlicht, dass die Zivilsachen dabei deutlich überwiegen. So wurden 2017 in Baden-Württemberg knapp 102.000 Zivilsachen an Amtsgerichten und über 37.000 Zivilsachen an Landgerichten erledigt, bei den Strafsachen waren es an den Amtsgerichten etwas weniger als 62.500, an den Landgerichten nur knapp 1.200¹⁰.

⁶ Vgl. Hess (wie Anm. 3), S. 18. Für den juristischen Laien, also auch für den Archivar oder die Archivarin, scheint dieses Phänomen schwer begreiflich, wobei die archivische Fachaufgabe nicht in der Prüfung der Plausibilität juristischer Entscheidungen, sondern in der Erhaltung der Transparenz dieser Entscheidungen, also in der Sicherung und Erhaltung der diesbezüglichen Akten für künftige Archivnutzerinnen und -nutzer liegt.

⁷ Vgl. Landesarchiv Baden-Württemberg, Justiz, in: <https://www.landesarchiv-bw.de/web/46738> [20.03.2018] Die vorliegende Transferarbeit setzt den thematischen Schwerpunkt in Baden-Württemberg und wird sich bei der Erörterung der Kernfrage in der Hauptsache auf die Gegebenheiten in diesem Bundesland beziehen. Diese Eingrenzung ermöglicht es zum einem, der Vorgabe der Höchstanzahl von 30 Seiten annähernd gerecht zu werden. Zum anderen gibt die geltende Prüfungsordnung vor, die Fragestellung der Transferarbeit aus der Praxis, unter Anwendung der Kenntnisse aus den Fachstudien heraus zu bearbeiten. Da sich sämtliche Praxiserfahrungen der Autorin während der berufspraktischen Studien auf Archive und Behörden in Baden-Württemberg beschränken, wurde auch deshalb der regionale Schwerpunkt der Transferarbeit in Baden-Württemberg gewählt. Vgl. § 17 Abs. 7 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen vom 24. November 2016.

⁸ „Nach endgültiger Erledigung des Verfahrens (einschließlich der Strafvollstreckung) obliegt die Aufbewahrung der Akten der zuletzt mit der Sache befassten Staatsanwaltschaft“, § 50 Abs. 3 Satz 3 der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Stand 1. Januar 2018 (AktO).

Hess weist auf die Möglichkeit hin, dass zivilrechtliche Aspekte auch in einem Strafverfahren, auf dem Weg des sogenannten Adhäsionsprozesses, verhandelt werden können. Zugleich räumt er ein, dass diese Variante in Deutschland keine nennenswerte Bedeutung erlangt hat. Vgl. Hess (wie Anm. 3), S. 18-19.

⁹ Vgl. ebd., S. 18.

¹⁰ Die Angaben stammen aus der Antwort des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg auf eine Anfrage der Autorin zu den diesbezüglichen Kennzahlen. Die Korrespondenz erfolgte vom 24.02.2018 bis zum 26.02.2018 per E-Mail.

Würde man davon ausgehen, dass eine Zivilprozessakte im Schnitt einen Zentimeter dick ist, was bei einigen Akten weit mehr sein dürfte, würde dies bei einer Komplettarchivierung aller Zivilsachen bedeuten, dass die Bestände des Landesarchivs Baden-Württemberg jedes Jahr um 1,4 km anwachsen – dies entspräche fast zehn Prozent des gesamten Bestandes des Staatsarchivs Freiburg¹¹. Allein diese Zahl verdeutlicht die Massenhaftigkeit von Zivilprozessakten und die Notwendigkeit, sich bei deren Archivierung auf eine kleine Auswahl zu beschränken, was in Zeiten begrenzter Magazinkapazitäten in den Archiven umso mehr gilt.

Ob ein Zivilprozess in erster Instanz schließlich vor dem Amts- oder vor dem Landgericht verhandelt wird, richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Liegt dieser unter 5.000 Euro, ist das Amtsgericht zuständig, liegt er über diesem Wert, wird das Verfahren vor dem Landgericht verhandelt¹². Das Amtsgericht ist zudem unabhängig vom Streitwert für Streitigkeiten aus Wohnraummietverhältnissen und Familiensachen zuständig. Das Landgericht ist bei Amtspflichtverletzungen von Richterinnen und Richtern und Beamtinnen und Beamten sowie für Ansprüche wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen zuständig. Zudem fungiert das Landgericht als Berufungsinstanz für Verfahren, in denen das Amtsgericht als erste Instanz entschieden hat. Das Oberlandesgericht übernimmt diese Funktion für Verfahren mit vorausgegangenem Urteil eines Landgerichts. Oberstes Zivilgericht in Deutschland ist der Bundesgerichtshof, welcher als Revisionsinstanz fungiert¹³.

Aus archivischer Sicht ist in diesem Zusammenhang die Festlegung in § 541 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) entscheidend, wonach nach der Erledigung der Berufung die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges, nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidung, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzusenden sind. Das heißt, auch im Fall der Berufung gelangen die ursprünglichen Verfahrensakten wieder in das Gericht der ersten Instanz zurück.

In § 4 Abs. 6 der Anweisung des Justizministeriums Baden-Württemberg für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und

¹¹ Der Umfang der Bestände des Staatsarchivs Freiburg wird von Seiten des Landesarchivs Baden-Württemberg mit 16.700 lfd. m angegeben. Vgl. Informationsbroschüre des Landesarchivs Baden-Württemberg, Unsere Standorte, Stuttgart 2015, S. 3.

¹² Vgl. § 23 sowie § 71 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975, zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 geändert.

¹³ Ausführlich vgl. Martin Schwab, Zivilprozessrecht, Heidelberg ⁵2016, S. 60-61 sowie Jens Adolphsen, Zivilprozessrecht, Baden-Baden ⁵2016, S. 74-75.

Staatsanwaltschaften (AktO) ist darüber hinausgehend geregelt, dass die in der Berufungs- oder Revisionsinstanz oder in einer gerichtlichen Beschwerdeinstanz entstehenden Vorgänge den Akten der ersten Instanz einverleibt werden¹⁴.

Aus der sachlichen Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte für Zivilprozesse ergibt sich schließlich auch die Zuständigkeit des Landesarchivs Baden-Württemberg für die Übernahme von Zivilprozessakten, denn im baden-württembergischen Landesarchivgesetz sind die „Gerichte [...] des Landes“ explizit als abgabepflichtige Stellen genannt, wobei laut Landesarchivgesetz auch die Möglichkeit besteht, dass in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Landesarchiv Unterlagen an andere Archive übergeben werden können¹⁵.

1.2 Quellenwert und Aufbau¹⁶ von Zivilprozessakten

Dass Zivilprozessakten durchaus auch für andere Archive, wie beispielsweise Kommunalarchive, interessant sein könnten, ergibt sich aus den Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Amts- und Landgerichte bei Zivilprozessen. Mit örtlicher Zuständigkeit ist dabei gemeint, welches der in Baden-Württemberg vorhandenen 17 Land- bzw. 108 Amtsgerichte¹⁷ im konkreten Einzelfall zuständig ist. Ein Prozess wird in der Regel dort geführt, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Daneben gibt es eine Reihe von Ausnahmen, etwa bei Streitigkeiten aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume. Hier ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden¹⁸. Hintergrund dieser Ausnahmeregelung ist, dass das Gericht entscheiden soll, das dem Sachverhalt am nächsten steht, dementsprechend also etwa das Gericht, dem die ortsüblichen Mieten bekannt sind. Wenn die Zivilprozesse eines Amts- bzw. Landgerichts sich also ausschließlich mit Gegenständen und Personen beschäftigen, die in ihrem eigenen, klar abgegrenzten und im Fall der Amtsgerichte auch relativ kleinen Gerichtsbezirk liegen, heißt dies

¹⁴ Wenn sie auch unter dem besonderen Aktenzeichen ihrer Instanz geführt werden. Vgl. § 4 Abs. 6 AktO.

¹⁵ Vgl. § 3 Abs. 1 u. 3 Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27.07.1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015.

¹⁶ Das folgende Kapitel bezieht sich ausschließlich auf die aus Sicht der Autorin für die Erörterung der Fragestellung der Transferarbeit relevante Teile einer Zivilprozessakte.

¹⁷ Zahlen nach Justizministerium Baden-Württemberg, Justiz in Zahlen (Stand 31.12.2016), S. 1, in: <http://jum.baden-wuerttemberg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Justiz%20in%20Zahlen/Justiz%20in%20Zahlen%20%202015%20Intranet%20und%20Internet.pdf>, [20.03.2018].

¹⁸ Vgl. Hess (wie Anm. 3), S. 49.

aus archivischer Perspektive betrachtet, dass der Quellenwert von Zivilprozessakten vor allem für regional-, lokal- und mikrogeschichtliche Studien erheblich sein dürfte. Welcher Sachverhalt dem jeweiligen Zivilprozess dabei konkret zugrunde liegt, ergibt sich vor allem aus der jeweiligen Klageschrift. Mit der Klageerhebung beginnt das ordentliche Verfahren vor Gericht, weshalb am Anfang einer jeden Zivilprozessakte auch die Klageschrift steht. § 253 der ZPO legt die geltenden Kriterien für Form und Inhalt der Klageschrift fest. Dazu gehört neben Angaben zu den beteiligten Parteien, zum Streitwert und zu den Beweisen, die Erläuterung des zugrundeliegenden Sachverhalts¹⁹. Insbesondere durch den letzten Aspekt kann dieses Schriftstück sowohl dem Archivar oder der Archivarin als auch den späteren Nutzerinnen und Nutzern einen guten, weil komprimierten und auch für juristische Laien leicht verständlichen Überblick darüber vermitteln, was im Einzelnen vorgefallen ist bzw. vorgefallen sein soll und worüber gestritten wird. Die Klageschrift ist für diesen Zweck oftmals hilfreicher als das letztendliche Urteil am Ende der Akte, da dieses nicht zwingend den zugrundeliegenden Tatbestand wiedergeben muss²⁰.

Wie vielfältig und unterschiedlich die jeweiligen Streitgegenstände von Zivilprozessen sein können, ergibt sich schon aus dem Aktenvorblatt der Zivilprozessakte, das zwischen 2010 und 2011 in ganz Baden-Württemberg eingeführt wurde. Mithilfe des Aktenvorblatts wird das Sachgebiet erfasst, dem der jeweilige Zivilprozess zuzuordnen ist²¹.

Laut dem Katalog der Sachgebietsschlüssel²² für Zivilsachen an Amtsgerichten gehören dazu beispielsweise Bau- und Architektensachen, Verkehrsunfallsachen,

¹⁹ ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2 sowie ausführlich Klaus Dresenkamp, Zivilakte. Von der Klageschrift bis zum Urteil – mit Repetitorium, Neuwied u.a. ²2002, S. 14-15.

²⁰ ZPO § 313a u. § 313b sowie Dresenkamp (wie Anm. 19), S. 182.

²¹ Diese Informationen stammen von zwei für Zivilsachen zuständigen Mitarbeiterinnen des Amtsgerichts Stuttgart, die am 8. Februar 2018 im Amtsgericht Stuttgart für ein Gespräch mit der Betreuerin, Frau Dr. Elke Koch, und der Autorin der Arbeit zur Verfügung standen. Laut Auskunft der beiden Mitarbeiterinnen dient die Zuordnung der einzelnen Verfahren zu den jeweiligen Sachgebieten der Personalbedarfsberechnung sowie statistischen Zwecken. Zudem ist die Zuordnung der einzelnen Verfahren zu den jeweiligen Sachgebieten die Grundlage für die Geschäftsverteilung innerhalb des jeweiligen Gerichts, die in erster Linie zur gleichen Verteilung der Geschäftslast führen soll. Die Zuteilung nach Sachgebieten trägt darüber hinaus auch zu einer Spezialisierung der Richter bei. Vgl. Hess (wie Anm. 3), S. 37-38.

An dieser Stelle sei Frau Dr. Elke Koch, die den Kontakt zu Amts- und Landgericht Stuttgart hergestellt hat und mich bei den Gerichtsbesuchen begleitet hat, besonders gedankt. Gedankt sei ebenfalls allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Amts- und Landgericht Stuttgart, die uns engagiert beraten und uns für alle Fragen als kompetente Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen zur Verfügung gestanden haben.

²² Der Katalog wurde der Autorin freundlicherweise von den beiden Mitarbeiterinnen des Amtsgerichts Stuttgart zur Verfügung gestellt.

Kaufsache, Arzthaftungssache, Reisevertragssache, Kredit- und Leasingssache, Nachbarschaftssache, Wohnungsmietsache, Wohnungseigentumssache, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, Ansprüche aus Versicherungsverträgen sowie Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung. Allein diese Aufstellung von sehr unterschiedlichen Sachgebieten zeigt, dass Zivilprozessakten einen breiten Querschnitt unserer alltäglichen Lebenswelt abbilden können. Diesen Eindruck bestätigte auch eine Stichprobe von über 90 Zivilprozessakten, die im Rahmen der vorliegenden Transferarbeit im Januar 2018 ausgewertet wurden. Dabei handelte es sich um Akten des Landgerichts Baden-Baden aus den Jahren 2000-2001, des Amtsgerichts Bühl aus dem Jahr 2004, des Landgerichts Freiburg aus den Jahren 1968 und 1974 bis 1975 sowie des Amtsgerichts Freiburg aus den Jahren von 1969 bis 1971²³.

Die in der Stichprobe ausgewerteten Zivilprozessakten dokumentierten etwa Streitigkeiten über die Rückzahlung eines unter Privatleuten gezahlten Darlehens, was einen Einblick in den sonst nicht erfassbaren Privatkreditmarkt gewährt, Akten über Erbstreitigkeiten enthielten wiederum detaillierte Listen mit Haushaltsgegenständen und konnten so einen authentischen Einblick in ein privates Lebensumfeld geben. Gerade in der Alltäglichkeit der dokumentierten Sachverhalte liegt der Quellenwert der Zivilprozessakten, die für Forschungen zur Alltagsgeschichte ein deutlich umfassenderes Bild zu geben vermögen, als dies etwa bei Verwaltungsakten der Fall sein dürfte.

1.3 Zivilprozessakten im archivwissenschaftlichen Bewertungsdiskurs

Nun könnte man meinen, dass Akten, die eine umfassende und facettenreiche Grundlage für alltags- und regionalgeschichtliche Studien darstellen, dazu noch einen großen Teil der Gerichtsverfahren vor den Amts- und Landgerichten ausmachen und schon per Gesetz in den Zuständigkeitsbereich des baden-württembergischen Landesarchivs fallen, in der archivfachlichen Bewertungsdiskussion einen zentralen Platz einnehmen. Bei einem Blick in die einschlägige Fachliteratur wird allerdings schnell deutlich, dass Zivilprozessakten,

²³ Die ausgewerteten Akten gehören zu folgenden Beständen des Staatsarchivs Freiburg: Landgericht Baden-Baden Bestand F 165/7, Amtsgericht Bühl Bestand C 535/6, Landgericht Freiburg Bestand F 166/4 sowie Amtsgericht Freiburg Bestand G 540/40. An dieser Stelle sei dem Leiter des Staatsarchivs Freiburg, Herrn Dr. Kurt Hochstuhl, für die Unterstützung bei der Recherche und Auswertung der Zivilprozessakten aus den genannten Beständen besonders gedankt.

wenn überhaupt, darin allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang etwa die „Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege“, die von einer siebzehnköpfigen Gruppe von Archivarinnen und Archivaren des Bundesarchivs und aus verschiedenen Landesarchiven von 1995 bis 1998 erarbeitet und 1999 im Beiheft des *Archivar* veröffentlicht wurden²⁴. Für die archivische Bewertung von Zivilprozessakten wird darin empfohlen, nach den „praktischen Möglichkeiten der Aktenüberlieferung“²⁵ eine repräsentative Auswahl, die als Sample für die Gesamtheit der Aktengruppe dienen kann, zu bilden, wobei das Sample ein Prozent der Gesamtzahl der Fälle nicht übersteigen soll. Es wird darüber hinaus angeregt, nur von einzelnen Amts- und Landgerichten bzw. einzelnen Kammern des Landgerichts eines Archivsprengels Zivilprozessakten zu übernehmen oder sich ganz auf Urteilssammlungen zu beschränken. Nach welchen Kriterien die Amts- oder Landgerichte bzw. deren Kammern auszuwählen sind, bleibt dabei offen. Gleiches gilt für die Kriterien, nach denen das Sample von Zivilprozessakten der Amtsgerichte gebildet werden soll. Für das Sample von Zivilprozessakten der Landgerichte wird zumindest die Übernahme ganzer Jahrgänge in einem festen Turnus empfohlen²⁶.

Das jeweilige Sample von Zivilprozessakten der Amts- und Landgerichte soll durch eine „kleine Auswahl“ herausragender und zeittypischer Fälle ergänzt werden²⁷. Im Kommentar zu den Bewertungsempfehlungen wird diesbezüglich allerdings konstatiert, dass das Heraussuchen der „wenigen aussagekräftigen herausragenden und zeittypischen Einzelfälle [...] ein kaum zu lösendes Problem“²⁸ sei. Eine Durchsicht der Bestände durch den Archivar sei in aller Regel nicht möglich. Vielmehr sei eine Kennzeichnung der entsprechenden Fälle durch die Richter auf dem Aktendeckel oder im Register der „einzig mögliche Weg“ diese Fälle zu identifizieren. Im Fall von Zivilprozessakten der Landgerichte könne sich der Archivar an der Höhe des Streitwerts oder an „der außergewöhnlichen Dicke einer Akte oder de[n] ein Gutachten anzeigende[n] Stoß gleichmäßigen Papierses“²⁹ orientieren. Zudem könne der Archivar Hinweise auf besondere Fälle aus der

²⁴ Vgl. Rainer Stahlschmidt (Hrsg.), Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, in: *Archivar*. Beiheft 2, 1999.

²⁵ Ebd., S. 14 u. 17.

²⁶ Vgl. ebd., S. 44.

²⁷ Vgl. ebd., S. 14 u. 17.

²⁸ Ebd., S. 29.

²⁹ Ebd., S. 44.

diesbezüglichen Presseberichterstattung entnehmen, an das Amts- bzw. Landgericht weitergeben und um Kennzeichnung der entsprechenden Akten bitten.

Die Idee der „Vormerkung“ besonderer und zeittypischer Fälle ist nicht neu und wurde schon 1969 von Günther Haselier im *Archivar* veröffentlicht³⁰. Haselier war seit 1954 im Generallandesarchiv in Karlsruhe tätig, wurde 1970 dessen Leiter und 1978 Präsident der Landesarchivdirektion Stuttgart³¹. Haselier stellte schon 1969 fest, dass die Mitwirkung der Richter, Staatsanwälte oder Beamten des gehobenen Dienstes bei der Kennzeichnung der archivwürdigen Einzelfälle zwar damals per Erlass des Justizministeriums in Baden-Württemberg vorgesehen war³², faktisch aber „sehr selten oder fast niemals“³³ erfolgt ist. Auch er sieht in der Presseberichterstattung einen wichtigen Indikator für die Archivwürdigkeit einer Akte und plädiert neben der Kennzeichnung durch das Amt, auf Bitten des Archivars hin, dafür, dass der Archivar selbst ein „Vormerkbuch“ führt, in dem er die jeweils infrage kommenden Fälle festhält. Er schlägt vor, das Vormerkbuch unter anderem nach Ablieferungsjahren zu untergliedern. Dies ermöglicht es dem Archiv, die als archivwürdig vorgemerkten Akten eines Jahrgangs nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gezielt von den Justizbehörden anzufordern³⁴. Im Zusammenhang mit der Nutzung eines Vormerkbuchs tritt Haselier zudem auch für die Einbeziehung der Stadt- und Gemeindearchivare des jeweiligen Archivsprengels ein und hofft auf deren Hinweise zu „historisch interessante[n] Prozesse[n]“³⁵.

Haselier wird in seinem Artikel in Bezug auf die Kriterien der Archivwürdigkeit von Zivilprozessakten deutlich konkreter als dies in den Empfehlungen von Stahlschmidt u.a. der Fall war: Aus seinen Erfahrungen heraus hält er Zivilprozessakten für archivwürdig, an denen bedeutende Firmen als Beklagte beteiligt sind, Konkursverfahren gegen bedeutende Firmen, Prozesse an denen Zeitungsverlage beteiligt sind sowie Klagen politischer Organisationen gegen Stadtverwaltungen wegen Nichtüberlassung von öffentlichen Versammlungslokalen. In einer Fußnote ergänzt er, dass auch Zivilprozesse, die mit den Studentenunruhen „der letzten

³⁰ Günther Haselier, Das Vormerkbuch – ein Mittel zur Sicherung der Erhaltung des Schriftguts von Justizbehörden, in: *Archivar* 22, 1969, Sp. 275-278.

³¹ Joachim Rumpf, Über die Salpeterer im Hotzenwald. Historiker und Heimatforscher Günther Haselier, in: <http://www.salpeterer.net/Historiker/Haselier/Haselier.htm> [25.02.2018].

³² Das heutige Pendant ist die Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zur Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden vom 25. März 2015.

³³ Haselier (wie Anm. 30), Sp. 276.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Ebd., Sp. 277.

Monate“ im Zusammenhang stehen, als archivwürdig anzusehen sind³⁶. Aus diesen, sehr konkreten Kriterien wird ersichtlich, dass sich Haselier bei der Auswahl der Einzelfälle sehr stark an zeittypischen Phänomenen orientierte. Dabei wird deutlich, dass gerade Bewertungskriterien, die sich auf bestimmte, vor allem zeittypische Inhalte beziehen, regelmäßig überprüft und angepasst werden müssen.

Derart konkrete Kriterien für die Archivwürdigkeit von Zivilprozessakten sind im „Erweiterten Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz“³⁷, das von einer Archivarin und zwei Archivaren des baden-württembergischen Landesarchivs 2001 publiziert wurde und eine Weiterentwicklung des bereits erwähnten, von Stahlschmidt u.a. 1999 veröffentlichten Konzepts darstellt, nicht enthalten. Die Weiterentwicklung des Konzepts besteht vor allem darin, dass die Obergrenze des zu bildenden Samples auf 10 Prozent angehoben wurde und sich die Auswahl des Samples auf Akten der Jahrgänge mit der Endziffer 0 und 5 beschränken solle. Warum gerade diese Jahrgänge ausgewählt wurden und inwiefern sie eine repräsentative Auswahl ermöglichen können, bleibt allerdings offen³⁸. Zudem ist fraglich, ob mit einer Obergrenze von 10 Prozent das Problem der Bewältigung der Masse an Zivilprozessakten gelöst werden könnte. Schließlich würde auch die Übernahme von nur 10 Prozent der Zivilprozessakten bei jährlich knapp 140.000 Zivilverfahren in Baden-Württemberg und einer, eher zu knapp bemessenen, durchschnittlichen Aktendicke von nur einem Zentimeter, einen Zuwachs von 140 m im Jahr bedeuten. Für die Sample-Bildung wurde neben der Übernahme bestimmter Jahrgänge, die Übernahme von Akten an vier Standorten vorgeschlagen: Mannheim, als industriell geprägte Großstadt, Freiburg im Breisgau, als mittelgroße Stadt und Universitätsstandort sowie Ellwangen und Ravensburg als zwei Städte aus dem ländlichen Raum³⁹. Neben den Sample-Bildungen plädiert auch das erweiterte Auswahlmodell für eine Übernahme der von Seiten der Justiz sowie von Seiten der

³⁶ Vgl. Haselier (wie Anm. 30), Sp. 277-278.

³⁷ Barbara Hoen, Konrad Krimm, Jürgen Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz. Ergänzungen zu den Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, 1999), in: https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46719/bewertung_massenakten_justiz.pdf [25.02.2018] sowie ausführlich Jürgen Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz, in: *Archivar* 58 (3), 2005, S. 188-193.

³⁸ Zu den Kritikern einer Auswahl von Akten bestimmter Jahrgänge als Mittel um Repräsentativität herzustellen gehört auch Matthias Buchholz. Vgl. Matthias Buchholz, Statistische Methoden als Werkzeug der Überlieferungsbildung bei „Massenakten“, in: *Brandenburgische Archive* 31, 2014, S. 26.

³⁹ Vgl. Hoen u.a. (wie Anm. 37), S. 2 u. 5.

Archive als archiwürdig gekennzeichneten Akten, unabhängig vom jeweiligen Gerichtsstandort. Dies seien alle Prozesse, die in der Presse genannt wurden, an denen berühmte oder berüchtigte Personen beteiligt sind, die zeitlich signifikante Probleme und Entwicklungen widerspiegeln sowie Prozesse von rechtsgeschichtlicher oder rechtswissenschaftlicher Bedeutung⁴⁰.

Zusammengefasst kann in Bezug auf die archivischen Bewertungsmodelle von Zivilprozessakten festgehalten werden, dass diese sowohl auf deren Evidenz- als auch auf deren Informationswert zielen. Dementsprechend bestehen die einzelnen Modelle aus einer Mischung von Samples sowie der Auswahl von besonderen und zeittypischen Einzelfällen. Innerhalb der Bewertungsdiskussion wurden auch Stimmen laut, die darauf hinwiesen, dass im Zeitalter einer immer lückenloseren statistischen Erfassung und den damit zusammenhängenden statistischen Auswertungsmöglichkeiten, eine repräsentative Samplebildung kaum noch notwendig erscheint⁴¹. Sollte sich dies bewahrheiten, dürfte die Identifizierung der besonderen Einzelfälle innerhalb der archivischen Bewertungsdiskussion zukünftig einen höheren Stellenwert haben als die Bildung von repräsentativen Samples. Bislang setzen die Bewertungsmodelle bei der Identifizierung der besonderen Einzelfälle stark auf äußere Unterstützung, etwa auf die Berichterstattung in der Presse, auf diesbezügliche Hinweise aus den Kommunalarchiven oder auf die Mithilfe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Justiz. Diese Herangehensweise erscheint in vielerlei Hinsicht allerdings nicht unproblematisch.

2. Problem- und Fragestellung

Jürgen Treffeisen, der an der Konzeption des erweiterten Auswahlmodells für Massenakten der Justiz beteiligt war, hält die Durchsicht der Presse für ein wichtiges Instrument, um die herausragenden Einzelfälle zu identifizieren. Allerdings konstatiert er, dass eine systematische Auswertung aller Zeitungen im jeweiligen Archivsprengel schon daran scheitert, dass ein Staatsarchiv kaum alle relevanten Zeitungen, einschließlich der relevanten Lokalteile, beziehen könne⁴².

⁴⁰ Vgl. Treffeisen (wie Anm. 37), S. 193.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 191.

⁴² Vgl. Treffeisen (wie Anm. 37), S. 192. Dies ist zwar nicht von der Hand zu weisen, jedoch ist es fraglich, ob eine Auswertung aller Zeitungen überhaupt notwendig ist oder ob nicht gerade die besonderen Einzelfälle in den großen regionalen Zeitungen ohnehin Erwähnung finden.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Auswertungsmöglichkeiten aller relevanten Zeitungen eines Archivsprengels hält es Treffeisen für umso wichtiger, die Zusammenarbeit zwischen Staats- und Kommunalarchiven bei der Bewertungsentscheidung zu intensivieren, wobei die staatlichen Archive insbesondere vom „lokal vorhandenen Wissen“ der Kommunalarchive profitieren könnten. Gleichzeitig sei es allerdings „archivfachlich und archivpolitisch“ nicht vertretbar, die Prozessakten nach Lokal- oder sonstigen Pertinenzen aufzuteilen, vielmehr sollen die Prozessakten der staatlichen Justiz weiterhin durch die zuständigen Staatsarchive archiviert werden. Das heißt, dass die staatlichen Archive vom Knowhow der kommunalen Archive bei der Bewertungsentscheidung profitieren wollen, die daraus entstehenden Akten möchten sie jedoch selbst archivieren. Was bleibt ist die Frage nach dem Vorteil für die Kommunalarchive und damit auch die Frage nach dem Ausmaß ihrer Motivation für eine solche Zusammenarbeit. Diese Frage erscheint gerade in Zeiten, in denen Archive bei der Diskussion um ihre Existenzberechtigung mit laufenden Metern von Archivgut und den daraus resultierenden Benutzerzahlen argumentieren, nicht unberechtigt. Nicht zuletzt bedeutet die Beratung der staatlichen Archive, etwa im Rahmen gemeinsamer Behördenbesuche, für die Kommunalarchive einen zusätzlichen Arbeitsaufwand.

Die Frage nach der Motivation für eine Zusammenarbeit mit den staatlichen Archiven bei der Identifizierung der besonderen und zeittypischen Einzelfälle stellt sich auch in Bezug auf die an den Amts- und Landgerichten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Am 31.12.2016 waren in Baden-Württemberg in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zu der die Zivilgerichtsbarkeit wie bereits erwähnt gehört, beispielsweise rund 1.700 Richterinnen und Richter⁴³ tätig. Hochgerechnet auf die Anzahl der jährlich in Baden-Württemberg erledigten Zivilsachen von knapp 140.000 bedeutet dies, dass auf jede/n Richter/in im Schnitt jährlich rund 82 Zivilsachen kommen⁴⁴. Bei jedem einzelnen Fall nicht nur die juristische, sondern auch die archivische Sichtweise bzw. die Frage nach dem bleibenden Wert einer Akte zu be- und überdenken bedeutet für einen Richter oder eine Richterin einen

⁴³ Vgl. Justiz in Zahlen (wie Anm. 17).

⁴⁴ Wobei angemerkt werden muss, dass bei Zivilprozessen vor den Amtsgerichten lediglich rund 50 Prozent der Verfahren durch ein Urteil entschieden werden müssen, bei den Landgerichten sind dies nur etwas mehr als 30 Prozent. Weitere Wege, auf denen ein Verfahren erledigt werden kann sind z.B. die Klagerücknahme oder der Vergleich. Vgl. zu den Zahlen Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Die Justiz in Baden-Württemberg – Zahlen und Fakten, Stuttgart 2013, S. 11 u. 14, in: http://jum.baden-wuerttemberg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/import/justizministerium%20baden-w%C3%BCrtemberg/pdf/br/Broschre%202013_Justiz_in_Zahlen_web.pdf [27.02.2018].

zusätzlichen Arbeitsaufwand zu seiner bzw. ihrer eigentlichen beruflichen Kernaufgabe. Dass dieser nicht unerheblich ist, deutet sich an, wenn man einen Blick in die „Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zur Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden“⁴⁵ wirft. Demnach soll zum Zeitpunkt der Weglegung der Akten, also dann, wenn sie nicht mehr für die laufenden Geschäfte benötigt werden, darüber entschieden werden, ob den Akten aus Sicht der Justiz historischer Wert zukommt oder nicht. Dies ist gemäß der innerdienstlichen Anordnung beispielsweise dann der Fall, wenn die Akten „für die Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Literatur, Theater, Presse, Film, Funk und Sport Bedeutung haben (urheberrechtliche Fragen, Akten über Universitäten, Hochschulen, Volksschulen, Museen, Denkmalschutz, Verbot von Druckschriften und Filmen, Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Grenzen der freien Meinungsäußerung, Hinweise auf Volkssitte und Brauchtum)“ sowie wenn sie Auskunft „über das Verhältnis des Staates und der Bevölkerung zur Besatzungsmacht (Konkurrenz der deutschen Gerichtsbarkeit, Besatzungsschäden, Rechtsvorgänge über Besatzungskinder, Fremdenlegion und dergleichen); über charakteristische Vorgänge aus dem Kriegsfolgenrecht (Kriegsschäden, Lastenausgleich), über die Wiedergutmachung, die Eingliederung der Heimatvertriebenen und die Probleme des Wiederaufbaus“⁴⁶ geben können. Allein aus dieser Aufzählung wird ersichtlich, dass die Kriterien für den bleibenden historischen Wert sehr zeitbezogen und mitunter veraltet sind – so muss man sich die Frage stellen, wie viele Fälle mit Bezug zum Verhältnis der Bevölkerung zur Besatzungsmacht heute noch verhandelt werden. Hinzu kommt, dass die Kriterien so umfangreich und mitunter auch so abstrakt sind, dass ihre Beachtung in der Praxis auch deshalb für die Justizbeamtinnen und -beamten schwer umsetzbar erscheint⁴⁷. Diesen Eindruck scheint auch die bereits erwähnte Stichprobe zu bestätigen. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei den jüngeren Akten der 2000er Jahre das Feld „Staatsarchiv Ja“ kein einziges Mal angekreuzt wurde, wobei auch angemerkt werden muss, dass die innerdienstliche Anordnung vielerorts überhaupt nicht

⁴⁵ Innerdienstliche Anordnung (wie Anm. 32) Darin werden auch Rechtspfleger und Sachbearbeiter als diejenigen aufgeführt, die eine Akte als archivwürdig kennzeichnen können, Vgl. ebd., S. 2.

⁴⁶ Ebd., S. 4-5.

⁴⁷ So argumentiert auch Treffeisen (wie Anm. 37), S. 193.

bekannt ist und mitunter gar kein Bewusstsein für die Abgabepflicht der Gerichte an die staatlichen Archive besteht.

Zu den bereits geschilderten Schwierigkeiten kommt das eigentliche Kernproblem bei der archivischen Bewertung von Zivilprozessakten hinzu: Im Gegensatz zu Akten von Strafsachen, bei denen das jeweilige Delikt (also etwa Mord, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, etc.) im Aktentitel auf dem Aktendeckel angegeben ist, geht der dem Zivilprozess zugrunde liegende Sachverhalt aus dem Aktentitel nicht so eindeutig hervor. Bei der im Rahmen der Transferarbeit durchgeführten Stichprobe ergab sich folgendes Schema, nach dem die Aktentitel von Zivilprozessakten formuliert sind: Kläger x gegen Beklagten y wegen Forderung, wegen Wandlung, wegen Schadensersatz, wegen Schmerzensgeld, wegen Auskunft, wegen Räumung, wegen Feststellung, etc.⁴⁸. Welcher genaue Sachverhalt sich hinter den einzelnen Begriffen wie „Forderung“, „Feststellung“, etc. verbirgt, war nur nach einer ausführlichen Aktenautopsie, hierbei insbesondere unter Zuhilfenahme der bereits erwähnten Klageschrift, nachzuvollziehen. Eine Auswahl der zeittypischen und besonderen Einzelfälle allein anhand des Aktentitels ist also schlichtweg nicht möglich. Vor diesem Hintergrund werden Zivilprozessakten im archivwissenschaftlichen Diskurs auch als „black box“⁴⁹ bezeichnet.

Zudem würden die bei der Bewertung von Strafakten der Staatsanwaltschaften erfolgreich eingesetzten, automationsgestützten Bewertungsverfahren, wie „Selesta“⁵⁰, bei Zivilprozessakten noch aus einem anderen Grund an ihre Grenzen stoßen: Im Gegensatz zu den Strafakten ist in den Aktentiteln von Zivilprozessakten kein Geburtsdatum der Verfahrensbeteiligten erfasst, was die eindeutige Identifizierung einer Person äußerst schwierig macht. Wollte man also, gemäß dem Grundsatz Akten zu archivieren, an denen berühmte Personen beteiligt sind, etwa Akten mit einer Verfahrensbeteiligung des deutschen Fußballnationalspielers Thomas Müller auswählen, wäre das Ergebnis einer automationsgestützten Abfrage ohne Einbezug des Geburtsdatums sicher wenig zielführend.

⁴⁸ Dies entspricht auch den in der AktO vorgegebenen Angaben für die Informationen auf dem Aktendeckel, vgl. § 3 Abs. 5 AktO (wie Anm. 6), S. 14.

⁴⁹ Vgl. Kurt Hochstuhl, Zivilprozessakten. Stand: 09.08.2017, in: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/zivilprozessakten> [28.02.2018].

⁵⁰ Ausführlich zu Selesta vgl. Elke Koch, Kai Naumann, Jochen Rees, Annette Riek, Sabine Schnell, Franz-Josef Ziwes, Bewertungsautomat statt Autopsie: Sind jetzt zehntausend Akten in zehn Sekunden bewertet?, in: *Archivar* 70 (2), 2017, S. 173-177.

Die vorliegende Transferarbeit möchte bei den skizzierten Problemen ansetzen und versuchen, die bestehenden Bewertungsmodelle einerseits weiterzudenken und in andererseits in einem neuen Kontext zu betrachten. Anknüpfend an die These von Treffeisen, dass die repräsentative Sample-Bildung zukünftig an Bedeutung verlieren wird, soll der Fokus dabei auf den besonderen und zeittypischen Einzelfällen liegen. Konkret soll es im Folgenden darum gehen zu prüfen, inwieweit gerade die digitalen Entwicklungen im Bereich der Justiz die Auswahl der zeittypischen und besonderen Zivilprozesse erleichtern können. Welche Optionen bietet etwa das Fachverfahren forumSTAR, das an allen Amtsgerichten und Landgerichten sowie den beiden Oberlandesgerichten in Baden-Württemberg eingesetzt wird, archivwürdige Zivilprozessakten trotz mangelnder Aussagekraft der Aktentitel ohne eine zeitintensive Aktenautopsie zu identifizieren? Inwieweit könnten digitale Angebote eine aufwändige Auswertung der Presseberichterstattung ablösen? Gibt es darüber hinaus möglicherweise auch im analogen Umfeld Aspekte, die in den bisherigen Bewertungsmodellen vernachlässigt wurden, die archivische Bewertung von Zivilprozessakten aber erleichtern könnten? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden, um damit ein wenig mehr Licht in die archivische black box Zivilprozessakte zu werfen.

3. Alternative Optionen für die Identifizierung von Zivilprozessakten mit ...

3.1 ... rechtsgeschichtlicher oder rechtswissenschaftlicher Bedeutung

Bei der Identifizierung von Zivilprozessakten mit rechtsgeschichtlicher oder rechtswissenschaftlicher Bedeutung wurde in der bisherigen archivischen Bewertungsdiskussion konstatiert, dass die Archivarinnen und Archivare dabei „ausschließlich auf die Fachkompetenz der Juristen angewiesen“⁵¹ sind. Dies ist nicht von der Hand zu weisen – allerdings sollten angesichts dessen, dass Zivilprozessakten gerade in der jüngeren Vergangenheit von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz kaum noch als archivwürdig gekennzeichnet wurden, neue Wege beschritten werden, um von dieser Fachkompetenz zu profitieren.

⁵¹ Treffeisen (wie Anm. 37), S. 193.

Ein solcher Weg könnte sich durch die Bestimmungen in § 3 Abs. 5 Satz 4 der AktO ergeben. Demnach sind Akten, die für juristische Examen geeignet scheinen, besonders zu kennzeichnen⁵². Die rechtswissenschaftliche Bedeutung von Akten, die als Grundlage für die Überprüfung des Fachwissens angehender Juristinnen und Juristen dienen, ist nicht von der Hand zu weisen. Hier könnten sich Archivarinnen und Archivare die von Juristinnen und Juristen getroffene Vorauswahl zunutze machen und diese Prüfungsakten im Sinne von Haselier vormerken, wodurch ein Beitrag zur Sicherung der Überlieferung von Zivilprozessakten von rechtswissenschaftlicher Bedeutung geleistet werden könnte.

Ein weiteres Kriterium, mit dem Zivilprozessakten von rechtswissenschaftlicher Bedeutung identifiziert werden könnten, ergibt sich aus § 348 Abs. 3 Satz 1 ZPO. Dieser Paragraph betrifft den sogenannten originären Einzelrichter. In einem Zivilprozess werden bei den Amtsgerichten einzelne Abteilungen tätig, die mit einem Richter oder einer Richterin besetzt sind, bei den Landgerichten sind es die Kammern, die mit mehreren Richterinnen oder Richtern besetzt sind, soweit nicht anstelle des vollbesetzten Kollegiums ein Einzelrichter tätig wird⁵³. § 348 Abs. 3 Satz 1 ZPO legt nun Folgendes fest: „Der Einzelrichter legt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung über eine Übernahme vor, wenn 1. die Sache *besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art* [Hervorhebung durch die Autorin] aufweist, 2. die Rechtssache *grundsätzliche Bedeutung* [Hervorhebung durch die Autorin] hat“. Die Idee, Zivilprozessakten bestimmter Kammern eines Landgerichts zu übernehmen ist nicht neu und war bereits in dem Bewertungsmodell von Stahlschmidt u.a. enthalten. Dieses Bewertungsmodell sah die Übernahme von Akten bestimmter Kammern allerdings als Mittel zur Erhebung einer repräsentativen Auswahl vor. Die zitierten Bestimmungen der ZPO verdeutlichen jedoch, dass in der Zivilkammer eines Landgerichts auch Akten entstehen, welche den besonderen Einzelfall von rechtswissenschaftlicher Bedeutung dokumentieren können. Es wäre in diesem Zusammenhang zu überprüfen, ob diese Fälle mit Hilfe des bereits erwähnten Fachverfahrens forumSTAR herausgefiltert werden könnten. In

⁵² Um einen Einblick in die Kriterien der Auswahl der Prüfungsakten zu erhalten, wurden die gemäß der AktO wegen der Kennzeichnung der Akten für Prüfungszwecke ergangenen besonderen Vorschriften am 02.03.2018 beim baden-württembergischen Landesjustizprüfungsamt per E-Mail-Formular angefragt. Am 14.03.2018 erhielt die Autorin per E-Mail die Antwort, dass für die Kennzeichnung der Akten für Prüfungszwecke keine besonderen Vorschriften mehr bestehen.

⁵³ Vgl. Hess (wie Anm. 3), S. 36.

forumSTAR⁵⁴ werden alle in den Gerichten entstehenden Akten erfasst, wobei auch die jeweils zuständige Kammer bzw. der jeweils zuständige Einzelrichter eines Verfahrens verzeichnet werden. Für die Anwenderinnen und Anwender von forumSTAR ist es durch eine spezielle Suchfunktion möglich, nach Kammer- oder Einzelrichtersachen zu suchen⁵⁵. Es wäre zu prüfen, ob der Archivar oder die Archivarin sich diese Suchfunktion zunutze machen kann, um Zivilprozesse im Sinne des § 348 Abs. 3 Satz 1 ZPO herauszufiltern. Auch diese Fälle könnten dann nach der Idee von Haselier in einem Vormerkbuch verzeichnet und damit für die Überlieferung gesichert werden.

Die Sicherung der Überlieferung von Zivilprozessen mit rechtswissenschaftlicher Bedeutung könnte mit Hilfe von forumSTAR auch noch auf einem anderen Weg gelingen. Da, wie bereits erwähnt, mit dem Fachverfahren alle in den Gerichten entstehenden Akten erfasst werden, wäre zu prüfen, inwiefern auch hier eine datenbankbasierte Bewertungsunterstützung via Webbrowser, wie dies mit der Fachanwendung „Selesta“ bei Akten der Staatsanwaltschaft bereits erfolgreich durchgeführt wird⁵⁶, möglich wäre. Im Zusammenhang mit der Aufgabe, Zivilprozessakten von rechtswissenschaftlicher Bedeutung zu identifizieren, wäre dabei etwa denkbar, die Einträge von Zivilprozessen in forumSTAR mit den Einträgen von Zivilprozessen im Rechtsportal „juris“ über das jeweilige Aktenzeichen abzugleichen und herauszufiltern. In juris finden sich unter anderem Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, als oberstem Gericht an dem Zivilprozesse verhandelt werden, sowie Entscheidungen aller Instanzgerichte in Deutschland, also auch der Amts-, Landes- und Oberlandesgerichte. Bei der Auswahl der zu veröffentlichenden Entscheidungen stützt sich das Rechtsportal juris unter anderem auf die Dokumentationsstellen der fünf obersten Bundesgerichte sowie auf weitere Dokumentationsstellen. Die jeweiligen Dokumentationsstellen erhalten die Hinweise

⁵⁴ Dabei handelt es sich um eine Fachanwendung, welche die Geschäftsabläufe innerhalb der Gerichte mit einem einheitlichen Basismodul unterstützen soll, das wiederum durch fachspezifische Programmteile, etwa für die Zivilgerichte, ergänzt wird. 2007 wurde das Zivilmodul des Fachverfahrens erstmalig an zwei Amtsgerichten erfolgreich erprobt, im nächsten Jahr wurde es an 12 weiteren Amtsgerichten und 2009 schon an über 100 weiteren Stellen eingeführt.

Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg, Bericht über den Stand der EDV-Ausstattung in der Justiz Baden-Württembergs. Stand Juni 2008, S. 7, in: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/laenderberichte2008/Baden-Wuerttemberg.pdf> [09.03.2018] sowie Ebd., Bericht über den Stand der IT-Ausstattung in der Justiz Baden-Württembergs (Stand: 30 Juni 2010), S. 8, in: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/laenderberichte2010/Baden-Wuerttemberg.pdf> [09.03.2018].

⁵⁴ Vgl. Oberlandesgericht Stuttgart IUK-Fachzentrum Justiz, forumSTAR Zivil. Amtsgerichte, Landgerichte, Schulungsunterlagen Serviceeinheit, Stuttgart 2018, S. 24.

⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁶ Vgl. Koch (wie Anm. 50).

auf Entscheidungen, die in der Rechtsprechungsdatenbank von juris veröffentlicht werden sollten, von den jeweiligen Richterinnen und Richtern. Darüber hinaus werden über 800 juristische Fachzeitschriften in Bezug auf Gerichtsentscheidungen ausgewertet, wodurch auch die nicht von den Richterinnen und Richtern an die Dokumentationsstellen weitergeleiteten Entscheidungen in das Portal gelangen⁵⁷. Durch das Kriterium der Erwähnung in der juristischen Fachliteratur sowie durch die Auswahl von veröffentlichungswürdigen Prozessen durch Richterinnen und Richter, könnte der Abgleich zwischen Einträgen zu Zivilprozessen in forumSTAR und Einträgen zu Zivilprozessen in juris ein weiterer sinnvoller Weg sein, Zivilprozesse mit rechtswissenschaftlicher Bedeutung zu identifizieren.

3.2 ... *Berichterstattung in der Presse*

Gewissermaßen an der Schnittstelle zwischen Zivilprozessen mit rechtswissenschaftlicher Bedeutung und Zivilprozessen mit Berichterstattung in der Presse im weitesten Sinne befinden sich die Zivilprozesse, die im Online-Portal „Landesrechtsprechung Baden-Württemberg“ aufgeführt sind. Laut Auskunft des baden-württembergischen Justizministeriums werden alle von den baden-württembergischen Gerichten und Staatsanwaltschaften für *veröffentlichungswürdig*⁵⁸ erachteten Entscheidungen *kostenlos* in das Portal eingestellt, sobald sie auch im Rechtsportal juris veröffentlicht werden⁵⁹.

Die kostenlose Veröffentlichung der Urteile im Online-Portal des baden-württembergischen Justizministeriums ist ein zentraler Unterschied zum Rechtsportal juris, bei der die Lizenzgebühr für ein einfaches Standardpaket für

⁵⁷ Vgl. O.A., Unternehmen. Dokumentation, in: https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/unternehmen_2/dokumentation_1/dokumentation.jsp [07.03.2018].

⁵⁸ Die Beurteilung der Frage, ob eine Entscheidung veröffentlichungswürdig ist, obliegt laut Auskunft des baden-württembergischen Justizministeriums dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft in eigener Zuständigkeit. Einheitliche Richtlinien gäbe es hierfür in Baden-Württemberg nicht. Diese Information erhielt die Autorin auf eine Anfrage an die Stabstelle Grundsatz und Kommunikation des baden-württembergischen Justizministeriums. Die Korrespondenz erfolgte vom 02.03.2018 bis 21.03.2018 per E-Mail.

⁵⁹ Ein stichprobenartiger Abgleich zwischen den Einträgen in juris und den Einträgen im Online-Portal des baden-württembergischen Justizministeriums hat allerdings ergeben, dass in juris deutlich mehr Einträge zu Entscheidungen von baden württembergischen Gerichten verzeichnet sind als dies im Online-Portal des Justizministeriums der Fall ist. Dies mag seine Ursache darin haben, dass sich die Einträge in juris auch aus der Auswertung von Fachzeitschriften speisen.

einen einzelnen Nutzer über 1.200 € im Jahr beträgt⁶⁰. Zwar sind juris-Einträge zu Gerichten in Baden-Württemberg kostenlos recherchierbar; ohne die Entrichtung der Lizenzgebühr sind in den Rechercheergebnissen für den Archivar oder die Archivarin jedoch kaum verwertbare Informationen enthalten – ganz im Gegensatz zu den Einträgen im Online-Portal „Landesrechtsprechung Baden-Württemberg“.

Die darin veröffentlichten Urteile sind nach der jeweiligen Entscheidungsinstanz, also im Fall der Zivilprozesse, nach Amts-, Land- und Oberlandesgericht abrufbar. Innerhalb der Instanzen sind die Urteile nach Jahrgängen geordnet. Ruft man die einzelnen Jahrgänge auf, findet man die jeweiligen Urteile in chronologischer Reihenfolge mit Angaben zum entscheidenden Gericht, zum Entscheidungsdatum und zum jeweiligen Aktenzeichen sowie eine kurze inhaltliche Zusammenfassung des zugrundeliegenden Sachverhalts. Die Entscheidungen reichen dabei von 2018 bis in das Jahr 2002 zurück.

Die kostenlose Veröffentlichung der Urteile kann gemäß der diesbezüglichen Homepage auch für die „individuelle Rechtsberatung, insbesondere durch Rechtsanwälte“ dienen. Damit und dadurch, dass es sich um von den baden-württembergischen Gerichten und Staatsanwaltschaften als veröffentlichungswürdig erachtete Fälle handelt, ist einerseits die rechtswissenschaftliche Bedeutung der im Online-Portal „Landesrechtsprechung Baden Württemberg“ aufgeführten Fälle gegeben. Andererseits deutet die kostenlose Veröffentlichung der Urteile für jedermann darauf hin, dass es sich bei den Einträgen im Landesrechtsprechungsportal um Urteile handelt, die nicht nur für ein Fachpublikum von Relevanz sind, sondern auch im öffentlichen Diskurs eine wichtige Rolle einnehmen bzw. diesen widerspiegeln. Diesen Eindruck scheint die Veröffentlichung von Urteilen wie dem des Landgerichts Ellwangen vom 25.01.2018 zum Widerruf eines Darlehensvertrags zur Finanzierung eines Pkws im Zusammenhang mit dem deutschlandweit in der Presse thematisierten Abgasskandal zu bestätigen. Das heißt, eine Vormerkung der im Online-Portal „Landesrechtsprechung Baden-Württemberg“ veröffentlichten Zivilprozesse im Sinne von Haselier könnte nicht nur Fälle von rechtswissenschaftlicher Bedeutung für die Überlieferung sichern, sondern auch Prozesse, die den öffentlichen Diskurs

⁶⁰ Das Angebot gilt für das Paket „juris Professionell“, in dem beispielsweise auch alle Einträge der juris-Rechtsprechungsdatenbank aufrufbar sind. Vgl. O.A., juris Professionell, in: https://www.juris.de/jportal/allianz/nav/produktdetailsseiten/juris+professionell?id=produktdetails_57288.jsp [07.03.2018].

bestimmen und widerspiegeln und damit eine mögliche Ergänzung zur Durchschau der Presseberichterstattung darstellen.

Eine weitere Ergänzung zur Pressedurchsicht könnte sich aus einem zusätzlichen Angebot, das von den Oberlandes-, Land- und Amtsgerichten unter Berufung⁶¹ auf § 4 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) angeboten wird, ergeben. In dem entsprechenden Paragraphen heißt es in Absatz 1: „Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.“ Praktisch führt diese Bestimmung dazu, dass auch an den Gerichten Pressestellen mit Pressereferentinnen und -referenten, meist Richter und Richterinnen am jeweiligen Gericht, eingerichtet wurden. Hier könnte eine Aufnahme oder Intensivierung des Kontaktes zwischen den Archivarinnen und Archivaren und den Pressereferentinnen und -referenten ein weiterer Weg sein, um Hinweise auf Zivilprozesse mit öffentlicher Berichterstattung zu erhalten.

Nun sind nicht alle Archivarinnen und Archivaren von der Notwendigkeit eines engen Kontaktes zu der abgabepflichtigen Behörde überzeugt. Vielfach wird in diesem Zusammenhang auf die chronische Überlastung bei der Betreuung von zu vielen Behörden durch zu wenige Archivarinnen und Archive hingewiesen, was sicherlich seine Berechtigung hat. Dass die Intensivierung des Kontaktes zu den Pressereferentinnen und -referenten bislang jedoch wohl der einzige Weg ist, um von deren Arbeit zu profitieren, wird bei einem Blick auf das mehr als überschaubare online-Angebot der Pressestellen deutlich. Auf den Homepages der Gerichte findet sich meist in der Rubrik „Aktuelles“ unter anderem auch die Kategorie „Pressemitteilungen“. Darin stehen beispielsweise Hinweise auf bestimmte Verhandlungstermine für die Presse sowie Erläuterungen zu Entscheidungen des jeweiligen Gerichts, mitunter unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens. Diese Informationen klingen vielversprechend. Allerdings fand sich beispielsweise unter den Pressemitteilungen des Landgerichts Freiburg aus den letzten drei Jahren lediglich eine, die sich auf ein Zivilverfahren bezog. Zudem sind meist nur auf den Homepages der Landgerichte und weniger auf den Homepages der Amtsgerichte überhaupt Pressemitteilungen zu finden.

⁶¹ Vgl. z.B. Amtsgericht Baden-Baden, Pressestelle, in: <http://www.amtsgericht-baden-baden.de/pb/Lde/Startseite/Aktuelles/Presse>, [22.03.2018].

Zwei Beispiele sollen jedoch verdeutlichen, dass die Informationen in den Pressemitteilungen dennoch einiges Potential haben und bei einer höheren Anzahl von online-veröffentlichten Pressemitteilungen durchaus auch zu einer Sicherung der Überlieferung, sowohl der besonderen als auch der zeittypischen Zivilprozesse, beitragen könnten. So findet sich in den online-veröffentlichten Pressemitteilungen des Landgerichts Karlsruhe aus dem Jahr 2017 die Mitteilung, dass der Entschädigungsprozess von Harry Wörz gegen das Land Baden-Württemberg mit einem Vergleich endete⁶². Harry Wörz wurde zu Unrecht wegen versuchten Totschlags an seiner Ex Frau verurteilt und inhaftiert. Als Entschädigung muss das Land Baden-Württemberg nun 450.000 Euro an ihn zahlen. Der Fall von Harry Wörz gilt als einer der aufsehenerregendsten Justizirrtümer der Bundesrepublik Deutschland und wurde unter dem Titel „Unter Anklage: Der Fall Harry Wörz“⁶³ sogar verfilmt. In der Pressemitteilung zum Fall von Harry Wörz sind Informationen zum bisherigen Prozessverlauf und Details zum getroffenen Vergleich enthalten sowie das Aktenzeichen und der vorsitzende Richter angegeben. Durch die Angabe des Aktenzeichens könnte dieser Fall für die Archivierung leicht vorgemerkt werden, die Angabe zum vorsitzenden Richter könnte dem Archivar oder der Archivarin zudem bei Rückfragen Hinweise auf einen Ansprechpartner geben.

Dass die Pressemitteilungen der Gerichte auch dabei helfen könnten, die zeittypischen Zivilprozesse zu identifizieren, wird bei einem Blick in die online-veröffentlichten Pressemitteilungen des Landgerichts Freiburg deutlich. Unter der Überschrift „Die Hecke des Nachbarn: Wann darf, wann muss geschnitten werden?“⁶⁴ wird, wiederum unter Angabe des Aktenzeichens, über die diesbezügliche Berufungsentscheidung des Landgerichts Freiburg informiert: Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sei es grundsätzlich verboten, Hecken vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden. Gleichzeitig enthielten die Nachbarrechtsgesetze der Länder jedoch regelmäßig Bestimmungen darüber, wie hoch die an der Grenze stehende Hecke des Nachbarn maximal sein dürfe. Das

⁶² Vgl. O.A., PM 01/17 - Harry Wörz gegen Land Baden-Württemberg - Vergleich im Entschädigungsprozess, in: http://www.landgericht-karlsruhe.de/pb/,Lde/Startseite/Aktuelles/PM+01_17+-+Harry+Woerz+gegen+Land+Baden-Wuerttemberg/?LISTPAGE=4902068 [08.03.2018].

⁶³ Vgl. O.A., Unter Anklage: Der Fall Harry Wörz, in: https://de.wikipedia.org/wiki/Unter_Anklage:_Der_Fall_Harry_W%C3%B6rz [09.03.2018].

⁶⁴ Landgericht Freiburg, Die Hecke des Nachbarn: Wann darf, wann muss geschnitten werden?, in: <http://landgericht-freiburg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Landgericht%20Freiburg/Pressemitteilungen/18-02-06-Pressemitteilung-vom-06.02.2018-Die%20Hecke%20des%20Nachbarn.pdf> [08.03.2018].

Gericht befasste sich nun mit der Frage, wie der Fall stehe, wenn die Hecke erst während der Vegetationsperiode die zulässige Höhe überschreitet, ob sie dann also schon vor dem 1. März so weit gekürzt werden muss, dass sie auch nach diesem Datum die zulässige Höhe nicht überschreiten kann. Diese Frage hat das Landgericht Freiburg in einer Berufungsentscheidung schließlich verneint und damit eine anderslautende Entscheidung der Vorinstanz, die in der Pressemitteilung allerdings nicht genannt wird, aufgehoben. Hier müsste der Archivar oder die Archivarin sich mit der jeweiligen Pressereferentin oder dem jeweiligen Pressereferenten in Verbindung setzen, um Details zum erstinstanzlichen Gericht zu erfahren. Dies ist für die Sicherung der Überlieferung zentral, da, wie eingangs bereits erwähnt, gemäß § 541 Abs. 2 ZPO die Akten eines Berufungsverfahrens nach der Erledigung der Berufung an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzusenden sind.

Der Aufwand würde sich jedoch lohnen, da solche Zivilprozesse zum einen ein zeittypisches Phänomen unseres Alltags dokumentieren: den Nachbarschaftsstreit. Darüber hinaus können sie das Verhältnis von Bundes- und Landesrecht und die mitunter widersprüchlichen Regelungen, aber auch den hohen, gesetzlich⁶⁵ verankerten Stellenwert von Naturschutz in unserer Zeit gut dokumentieren.

Die beiden erläuterten Beispiele haben verdeutlicht, dass Pressemitteilungen durchaus Informationen zu zeittypischen und besonderen Zivilprozessen enthalten können. Lediglich die Anzahl der online-veröffentlichten Pressemitteilungen ist bislang zu gering, um eine ernsthafte Hilfestellung bei der Bewertung von Zivilprozessakten geben zu können. Hier wäre zu prüfen, ob alle Pressemitteilungen der Gerichte online veröffentlicht werden oder ob diese Informationen die Journalistinnen und Journalisten auf anderen Wegen, etwa über einen entsprechenden Verteiler, erreichen. In diesem Fall könnten die Archivarinnen und Archivare darum bitten in den entsprechenden Verteiler aufgenommen zu werden, um auf diesem Wege von der Arbeit und Vorauswahl von veröffentlichungswürdigen Zivilprozessen durch die Pressestellen der Gerichte zu profitieren.

⁶⁵ So wird in der Pressemitteilung § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zitiert: „Es ist verboten, (...) Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“, Vgl. Landgericht Freiburg (wie Anm. 64).

3.2 ... zeittypischen Phänomen und Entwicklungen

Bei der Überlieferung zeittypischer Phänomene könnte das bereits erwähnte Fachverfahren forumSTAR eine Hilfestellung leisten. Bei jedem Verfahren, das in forumSTAR neu angelegt wird, wird diesem ein Sachgebiet zugewiesen. Die Sachgebiete in forumSTAR sind dieselben, wie die auf dem eingangs erwähnten Aktenvorblatt. Aus dem bereits erwähnten Gespräch mit zwei für Zivilsachen zuständigen Mitarbeiterinnen des Amtsgerichts Stuttgart ergab sich, dass das in forumSTAR enthaltene Sachgebiet „Nachbarschaftssachen“ auch solche Zivilprozesse umfasst, die sich, wie im Fall der Pressemitteilung des Landgerichts Freiburg, mit dem klassischen Nachbarschaftsstreit um eine Hecke befassen.

Das Gespräch im Amtsgericht Stuttgart vermittelte darüber hinaus einen Eindruck davon, welche konkreten Sachverhalte die anderen Sachgebiete umfassen können. So gehören zum Sachgebiet „Wohnungsmietsachen“ beispielsweise Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über die Übernahme der Kosten für die Installation von Rauchmeldern. Am 16. Juli 2013 hatte der baden-württembergische Landtag die Rauchwarnmelderpflicht beschlossen. Demnach müssen Rauchmelder in Neubauten sofort, in bestehenden Gebäuden bis Ende 2014 installiert werden⁶⁶. Aus einer solchen Bestimmung ergibt sich die Frage, wer für die daraus entstehenden Kosten aufkommen muss – eine wahre „Lawine“ von Zivilprozessen scheint vorprogrammiert. Es ist richtig, dass der Archivar oder die Archivarin überhaupt erst von einer solchen Gesetzesänderung erfahren muss und auch nicht jede Gesetzesänderung zieht eine Welle von Zivilprozessen nach sich. An diesem Punkt ist die Durchschau der Presse für den Archivar oder die Archivarin sicher ein unerlässliches Hilfsmittel. Ist eine Prozesswelle allerdings erst einmal identifiziert, sollte der Archivar oder die Archivarin dem von der Gesetzesverabschiedung betroffenen Sachgebiet, in diesem Fall den „Wohnungsmietsachen“, erhöhte Aufmerksamkeit zukommen lassen. Eine automationsgestützte Abfrage in forumSTAR von Fällen aus dem jeweiligen Sachgebiet in Verbindung mit dem Zeitraum nach der Verabschiedung des Gesetzes könnte dazu beitragen, die zeittypischen Zivilprozesse zu identifizieren und für die Überlieferung zu sichern.

⁶⁶ Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, Fragen und Antworten zur Rauchwarnmelderpflicht, in: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/bw-gestalten/nachhaltiges-baden-wuerttemberg/verbraucherschutz/rauchwarnmelderpflicht/> [09.03.2018].

Die Idee der Beachtung von sogenannten Prozesswellen als Weg, zeittypische Zivilprozesse zu identifizieren, ist nicht neu. Sie wurde schon 2005 von Jürgen Treffeisen im *Archivar* veröffentlicht⁶⁷. Die Instrumente, um diese Prozesswellen zu berücksichtigen, sind es hingegen schon: So kann die Erfassung des Datums eines Verfahrens sowie des jeweiligen Sachgebiets im Fachverfahren forumSTAR neue Perspektiven für eine automationsgestützte Vorauswahl von zeittypischen Zivilprozessakten eröffnen. Darüber hinaus könnte eine weitere Kategorie, die in forumSTAR enthalten ist, dazu beitragen, die Ergebnisse bei der Suche nach zeittypischen Zivilprozessen zu optimieren: der Erledigungsgrund eines Verfahrens. Laut den aktuell verfügbaren Zahlen, war der häufigste Grund für die Erledigung eines erstinstanzlichen Zivilverfahrens an den Landgerichten in Baden-Württemberg der Vergleich⁶⁸. Anwenderinnen und Anwender von forumSTAR können über die Suche nach Verfahrensdaten alle Verfahren heraussuchen, die in einem Vergleich endeten. Auch hier müssten Archivarinnen und Archivare prüfen, inwiefern sie sich diese Informationen und Suchoptionen in forumSTAR zunutze machen könnten, um damit ein weiteres Instrument für die Identifizierung und Sicherung zeittypischer Zivilprozesse an der Hand zu haben.

3.3 ... *Beteiligung berühmter oder berücktigter Personen*

So hilfreich das Fachverfahren forumSTAR bei der Auswahl von zeittypischen Zivilprozessakten sein kann, so schnell stößt es bei der Identifizierung von Zivilprozessen mit einer Beteiligung von berühmten oder berücktigten Personen an seine Grenzen. Denn nicht nur auf dem analogen Aktendeckel einer Zivilprozessakte, sondern auch in forumSTAR werden die Geburtsdaten der Verfahrensbeteiligten nicht erfasst, weshalb die eindeutige Identifizierung einer Person auch mittels forumSTAR nicht möglich ist. Dass die Geburtsdaten der Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen nicht erfasst werden, ist für den Archivar oder die Archivarin nicht nur vor diesem Hintergrund, sondern spätestens bei der Erschließung der Akten problematisch. Denn nicht zuletzt ist durch die fehlenden Geburtsdaten der

⁶⁷ Vgl. Treffeisen (wie Anm. 37), S. 192.

⁶⁸ Vgl. Justiz in Baden-Württemberg (wie Anm. 44), S. 14.

Prozessbeteiligten die Festsetzung der jeweils geltenden Schutzfristen, als Voraussetzung für die Nutzung der Akten im Archiv, nicht möglich.

Allerdings erscheint es bei genauerer Betrachtung nur logisch, dass die Geburtsdaten der Prozessbeteiligten in Zivilverfahren nicht erfasst werden. So stand beispielsweise beim Zivilprozess von Altbundeskanzler Helmut Kohl im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Buches „Vermächtnis: Die Kohl-Protokolle“ von Heribert Schwan und Tilman Jens, die Frage nach der Verletzung des Persönlichkeitsrechtes von Helmut Kohl im Vordergrund⁶⁹. Das exakte Geburtsdatum der Autoren oder Helmut Kohls war in diesem Zusammenhang unerheblich.

Bei einer Straftat ist die Frage nach dem exakten Alter der Verfahrensbeteiligten hingegen zentral. So leitete die Staatsanwaltschaft Nürnberg 2016 ein Verfahren gegen den CSU-Politiker und Abgeordneten des bayrischen Landtags, Michael Brückner, ein, weil er Sex gegen Bezahlung hatte – allerdings mit einem damals 16-jährigen und damit minderjährigen Mädchen, weshalb gegen Brückner wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen ermittelt wurde⁷⁰.

Bei einer Straftat ist natürlich auch die Frage nach dem Alter des Täters zentral. Schließlich entscheidet sie darüber, ob ein Täter nach dem Jugend- oder nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt wird. Wie zentral diese Frage ist, verdeutlichte zuletzt der Fall des Mordes an einer Freiburger Studentin im Oktober 2016, bei dem der Täter zunächst angab, 17 Jahre alt zu sein. Medizinische Gutachten stellten jedoch fest, dass er zum Tatzeitpunkt bereits mindestens 22 Jahre alt war. Der Täter wurde nach Erwachsenenstrafrecht zu lebenslanger Haft verurteilt. Nach Jugendstrafrecht wären es in der Regel höchstens zehn Jahre Haft gewesen⁷¹.

Dass die Geburtsdaten der Verfahrensbeteiligten in Zivilprozessen weder auf dem analogen Aktendeckel noch in forumSTAR erfasst werden heißt nicht, dass diese Informationen in Zivilprozessakten generell nicht zu finden sind. Wie eingangs bereits erwähnt, gehören zu einer Klageschrift am Anfang einer jeden

⁶⁹ Vgl. O.A., Kohl erhält Schadenersatz in historischem Ausmaß, in: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article164065842/Kohl-erhaelt-Schadenersatz-in-historischem-Ausmass.html> [22.03.2018].

⁷⁰ Vgl. Helmut Reister, Sex mit Minderjähriger (16), CSU-Politiker Michael Brückner kannte Alter des Mädchens, in: <https://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.sex-mit-minderjaehriger-16-csu-politiker-michael-brueckner-kannte-alter-des-maedchens.334cdfce-e6eb-473e-bf6a-ddcf5efeef21.html> [22.03.2018].

⁷¹ Vgl. O.A., Getötete Studentin in Freiburg. Staatsanwaltschaft erhebt Mordanklage, in: <https://www.swr.de/swraktuell/bw/suedbaden/mordanklage-im-fall-maria-l-erhoben/-/id=1552/did=19284808/nid=1552/1dwzoa8/index.html> [09.03.2018] sowie Jan Friedmann, Urteil gegen Hussein K. Attacken mit roher Gewalt, in: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/freiburg-das-urteil-gegen-hussein-k-und-die-stiftung-im-namen-marias-a-1199380.html> [23.03.2018].

Zivilprozessakte auch die Beweise. Bei der im Rahmen der Transferarbeit durchgeführten Stichprobe waren dies oft zwischen Kläger und Beklagten geschlossene Verträge. In diesen Verträgen fanden sich häufig auch die Geburtsdaten der Verfahrensbeteiligten. Um an diese Informationen zu kommen, war bislang allerdings eine aufwändige Aktenautopsie notwendig. Die eingangs genannten Zahlen zu den jährlichen Zivilprozessverfahren allein in Baden-Württemberg verdeutlichen, dass diese bei der Masse an Zivilprozessen nicht zu leisten ist. Ein neuer Weg, wie Archivarinnen und Archivare diese Informationen dennoch aus den Zivilprozessakten herausfiltern könnten, könnte sich durch die neuen gesetzlichen Entwicklungen im Bereich elektronische Justiz ergeben.

Am 05. Juli 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen. Demnach wird § 298a ZPO, der die elektronische Zivilprozessakte betrifft, wie folgt angepasst: „(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt.“ Baden-Württemberg hat 2016 als erstes Bundesland die vollelektronische Gerichtsakte in gerichtlichen Streitverfahren im Rahmen eines Pilotprojektes am Landgericht Mannheim und am Arbeitsgericht Stuttgart eingeführt. 2017 wurde die Pilotierung auch auf Zivilverfahren und weitere Gerichte ausgedehnt. Laut dem aktuellen Bericht des baden-württembergischen Justizministeriums über die IT-Ausstattung in der Justiz, soll die Einführung der elektronischen Aktenführung in Baden-Württemberg bis 2020 abgeschlossen sein⁷². Dementsprechend wirbt das baden-württembergische Justizministerium für die flächendeckende Einführung der elektronischen Gerichtsakte: „Keine papiernen Aktenstapel, keine rollenden Aktenwagen auf den Gängen, sondern modernste Hard- und Software, schneller Datenaustausch und komfortable Verfahrensbearbeitung am PC“⁷³. Dass die Realität von diesem Ideal noch weit entfernt ist, wurde beim Besuch eines baden-württembergischen Landgerichts, der im Rahmen der Transferarbeit stattfand, klar: Gemäß dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 ist auch dieses Gericht seit dem 01. Januar 2018 dazu verpflichtet, elektronische Dokumente entgegenzunehmen. Da das Gericht bislang

⁷² Vgl. Justizministerium Baden-Württemberg, Bericht über den Stand der IT-Ausstattung in der Justiz Baden-Württemberg (Stand Juli 2017), S. 5 in: https://justiz.de/BLK/laenderberichte/baden_wuerttemberg.pdf;jsessionid=ED51D5C7A1F95FD97E1EFB4A0F7923A9 [26.03.2018].

⁷³ O.A., Baden-Württemberg führt als erstes Bundesland vollelektronische Gerichtsakte ein, in: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-fuehrt-als-erstes-bundesland-vollelektronische-gerichtsakte-ein/>, [12.03.2018].

jedoch nicht in der Lage ist, die elektronisch eingereichten Dokumente elektronisch weiterzuverarbeiten, werden diese ausgedruckt und zur analogen Papierakte geheftet⁷⁴.

Als Lösung für Bestandteile der Akten, die zum Zeitpunkt der verbindlichen elektronischen Aktenführung noch in analoger Form vorliegen, sieht das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz von Juli 2017 Folgendes vor: „(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen.“⁷⁵ Am naheliegendsten erscheint hierbei das Einscannen der analogen Dokumente. Dies könnte für den Archivar oder die Archivarin ganz neue Wege eröffnen. So wäre zu prüfen, inwieweit die eingescannten Dokumente mittels automatisierter Texterkennung in Bildern (OCR) in durchsuchbare Dateien verwandelt werden könnten. Dies könnte es ermöglichen, im eingangs geschilderten Fall einer möglichen Prozessbeteiligung des Fußballnationalspielers Thomas Müller, automationsgestützt nicht nur nach dessen Namen, sondern innerhalb der einzelnen Dokumente der Akte auch nach dessen Geburtsdatum zu suchen, wodurch die eindeutige Identifizierung der Person erleichtert werden würde.

Auch in Bezug auf die Problematik der Berechnung von Schutzfristen für die jeweiligen Zivilprozessakten könnte sich durch die Digitalisierung analoger Prozessunterlagen eine neue Option ergeben. So wäre es denkbar, die Dokumente mittels OCR nach der Kombination „geb. Ziffer“ zu durchsuchen und damit mögliche Angaben zu Geburtsdaten von Verfahrensbeteiligten in Verträgen und ähnlichem herauszufiltern und damit die Berechnung von Schutzfristen für die Nutzung der Zivilprozessakten im Archiv zu ermöglichen.

⁷⁴ Wobei angemerkt werden muss, dass dies absolut legitim ist, vgl. § 298 ZPO Abs. 1. Die Möglichkeit, elektronisch eingereichte Dokumente in ausgedruckter Form in die Akte zu übernehmen, steht den Gerichten per Gesetz noch bis Januar 2022 offen. Vgl. dazu auch Dominik Leibenger, Ronald Petrlc, Christoph Sorge, Stephanie Vogelsang, Elektronische Akten: Anforderungen und technische Lösungsmöglichkeiten, in: JurPC Web-Dok. 60/2017, Abs. 3, in: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20170060> [22.03.2018].

⁷⁵ § 298a Abs. 2 ZPO.

4. Ergebnisse und Fazit

Im Zuge der vorliegenden Transferarbeit wurde deutlich, dass es sich bei der Überlieferungsbildung von Zivilprozessakten um ein Thema handelt, das innerhalb des archivwissenschaftlichen Bewertungsdiskurses, wenn überhaupt, dann nur am Rande von Bewertungsmodellen zu Massenakten der Justiz eine Rolle spielt. Dass sich dies in den nächsten Jahren ändern sollte, liegt nicht nur in der gesetzlichen Zuständigkeit des baden-württembergischen Landesarchivs für die Überlieferung von Zivilprozessakten begründet. Auch die schiere Masse von beinahe 140.000 Zivilverfahren pro Jahr drängt dazu, der archivischen Bewertung von Zivilprozessakten nicht nur innerhalb der theoretischen Diskussion mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Schlimmstenfalls könnte sonst sogar ein Verlust der Überlieferung drohen. Denn auch in den Gerichten ist Platzmangel ein allgegenwärtiges Problem. Je weniger ein Bewusstsein für die Abgabepflicht der Gerichte an die zuständigen Archive besteht und je unklarer und sperriger diesbezügliche Anweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte sind, desto größer ist auch die Gefahr der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsbestimmungen – ohne dass sie vorher dem zuständigen Archiv zur Aussonderung angeboten wurden. Diese Gefahr wiegt angesichts des besonderen Quellenwerts von Zivilprozessakten, der bei Fragestellungen zur Alltags- und Regionalgeschichte weit über den von Verwaltungsakten hinausgehen dürfte, umso schwerer.

Die vorliegende Arbeit hat versucht, die Ansätze bestehender Bewertungsmodelle, wie die Übernahme von Akten bestimmter Kammern der Landgerichte, aufzugreifen und in einem neuen Kontext zu betrachten. Während bisherige Bewertungsmodelle diese Methode anwendeten, um eine repräsentative Auswahl von Zivilprozessakten für die Überlieferung zu sichern, wurde im Zuge der vorliegenden Transferarbeit deutlich, dass dieser Ansatz auch dazu dienen kann, die besonderen Einzelfälle von rechtswissenschaftlicher Bedeutung für die Überlieferung zu sichern. Ausgehend von den Aufgaben und dem Aufbau der Gerichte wurde geschaut, wo Fälle mit besonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art⁷⁶ verhandelt werden, um diese Zivilverfahren bei der zukünftigen Bewertungsentscheidung berücksichtigen zu können. Dieser Ansatz kommt dem Mitte der 1990er-Jahre von den

⁷⁶ Siehe Kapitel 3.1, S. 15.

baden-württembergischen Staatsarchiven entwickelten Ansatz der horizontalen und vertikalen Bewertungsmethode am nächsten, bei dem die Frage im Fokus steht, zu welchen staatlichen Aufgaben an welcher Stelle die aussagekräftigsten Unterlagen entstehen⁷⁷. Da sich diese Methode sehr stark am Aufbau der Gerichte orientiert, ist die regelmäßige Überprüfung desselben sowie der diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere des Gerichtsverfassungsgesetzes, unerlässlich.

Die Frage, an welcher Stelle Unterlagen zu einer bestimmten staatlichen Aufgabe entstehen, spielt auch in dem Fall, in dem ein Ereignis sowohl zu einem Zivil- als auch zu einem Strafverfahren geführt hat, eine Rolle. Natürlich dürfte dies nur auf einen kleinen Teil der Zivilverfahren zutreffen. Und auch der Einwand, dass derartige Verfahren in der öffentlichen Presseberichterstattung oft so prominent, dass sie ohnehin übernommen würden, hat seine Berechtigung. Dennoch könnte in einem solchen Fall die bereits erfolgte Übernahme der Zivil- oder Strafprozessakte eine Hilfestellung für die Bewertungsentscheidung geben – für eine vollständige Dokumentation ist diese Herangehensweise in jedem Fall zielführend. Dabei wäre zu prüfen, inwieweit gerade die Entwicklungen in der elektronischen Justiz die Identifizierung dieser Fälle durch den automationsgestützten Abgleich von Verfahrensdaten erleichtern könnten.

Die Presseberichterstattung über Zivilverfahren ist in den bisherigen Bewertungsmodellen ein zentrales Hilfsinstrument für die Identifizierung von archivwürdigen Zivilprozessen. Die Auswertung derselben durch den Archivar oder die Archivarin wird auch in Zukunft ein wichtiges Hilfsmittel sein und kann der Gefahr vorbeugen, sich bei der Bewertungsentscheidung an veralteten Kriterien zu orientieren, da in der Presse stets tagesaktuelle Themen im Fokus stehen.

Im Laufe der vorliegenden Transferarbeit wurde versucht aufzuzeigen, dass durch die neuen Entwicklungen in der digitalen Presseberichterstattung dem Archivar oder der Archivarin neue Instrumente zur Verfügung stehen, die eine sinnvolle und komfortable Ergänzung zur herkömmlichen Durchschau der Presseberichterstattung sein können. Dabei wurde auch die Frage zugrunde gelegt, wie Zivilprozesse ihren Weg in die Presseberichterstattung finden, das heißt, woher Journalistinnen und Journalisten ihre Informationen über veröffentlichungswürdige Zivilprozesse beziehen. In diesem Zusammenhang konnten das Online-Portal

⁷⁷ Landesarchiv Baden-Württemberg, Die horizontale-vertikale Bewertungsmethode, in: <https://www.landearchiv-bw.de/web/46775> [23.03.2018].

„Landesrechtsprechung Baden-Württemberg“ sowie die Pressemitteilungen der Amts- und Landgerichte als mögliche Wege identifiziert werden. Auch wenn das Ausmaß der Hilfestellung durch die aktuell online-verfügbaren Pressemitteilungen nicht zu überschätzen ist, erscheint der Ansatz zu fragen, woher Journalistinnen und Journalisten ihre Informationen über Zivilprozesse beziehen nicht verkehrt. Schließlich könnte eine Analyse ihrer Arbeitsmethoden und Informationswege dem Archivar oder der Archivarin dabei helfen, veröffentlichungswürdige Zivilprozesse zu identifizieren, noch bevor sie den Weg in die Presseberichterstattung finden, wodurch die nachträgliche Durchschau der Presseberichterstattung erleichtert werden könnte.

Schließlich bleibt in Bezug auf Zivilprozesse mit öffentlicher Berichterstattung festzuhalten, dass, anders als von Treffeisen konstatiert, die Auswertung der Berichterstattung in der Presse nicht nur dazu geeignet ist, den besonderen Einzelfall herauszufiltern, sondern auch den zeittypischen Zivilprozess. Treffeisen argumentierte, dass, sobald etwas zum Normalen wird, in der Presse nicht mehr darüber berichtet wird. Dies erscheint im ersten Moment logisch. Die Pressemitteilung des Landgerichts Freiburg zum klassischen Nachbarschaftsstreit um die Hecke, die zu weit in das Grundstück des Nachbarn hineinragt, hat jedoch verdeutlicht, dass die Presse auch Themen aufgreift, die den Alltag unserer Gesellschaft widerspiegeln.

Neue Möglichkeiten für die Identifizierung von Zivilprozessen mit einer Beteiligung berühmter Personen zeichnen sich im Zuge der Einführung der elektronischen Gerichtsakte ab – insbesondere durch das damit verbundene Einscannen von analogen Dokumenten, wodurch diese mittels OCR in durchsuchbare Dateien verwandelt werden können. Kritisch anzumerken ist an dieser Stelle, dass eine eindeutige Identifizierung von Personen in Zivilverfahren auf diesem Weg natürlich nur solange gelingen kann, wie auch die eingescannten Dokumente entsprechende Informationen zu den Geburtsdaten der Verfahrensbeteiligten enthalten. Wenn dies nicht der Fall ist, steht der Archivar oder die Archivarin spätestens bei der Erschließung vor dem Problem, dass ohne die Geburtsdaten der Verfahrensbeteiligten die Grundlage für die Berechnung der jeweils geltenden Schutzfrist fehlt. Wie mit diesen Fällen zu verfahren ist, bleibt eine noch zu klärende Frage und komplexe Herausforderung für die Zukunft.

Die vorliegende Transferarbeit hat gezeigt, dass die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Justiz schon heute, im Vorfeld der Einführung der elektronischen Gerichtsakte, neue Chancen für die archivische Bewertung von Zivilprozessakten eröffnen – so könnte eine Vorauswahl von Zivilprozessakten unter Zuhilfenahme des Fachverfahrens forumSTAR die im analogen Bereich unerlässliche Aktenautopsie unterstützen. Es wurden einige Beispiele aufgezeigt, wie die in forumSTAR erfassten Verfahrensdaten auch bei der archivischen Bewertung von Zivilprozessakten genutzt werden könnten. Dazu gehören beispielsweise die Sachgebietsschlüssel, die dem Archivar oder der Archivarin einen Anhaltspunkt geben können, welchem thematischen Gebiet der dem Zivilverfahren zugrundeliegende Sachverhalt zuzuordnen ist. Dies ist ein wichtiger Fortschritt und könnte die fehlende Aussagekraft der Aktentitel im Sinne von Kläger x gegen Beklagten y wegen Forderung, etc. kompensieren.

Neben dem Sachgebiet ist auch die Berücksichtigung weiterer Verfahrensdaten, die auch schon in früheren Bewertungsmodellen Erwähnung fanden, möglich. Dies gilt beispielsweise für die Höhe des Streitwerts. Bisherige Bewertungsmodelle fokussierten sich dabei stets auf die Verfahren, die einen außergewöhnlich hohen Streitwert aufweisen. Bei der im Rahmen der Transferarbeit erwähnten Stichprobe waren allerdings auch Verfahren zu finden, bei denen der angegebene Streitwert zum Teil unter 10 Euro lag. Auch diese Fälle sollten in den Augen der Autorin bei der zukünftigen archivischen Bewertungsentscheidung eine Rolle spielen, da sie aufzeigen, dass die Überprüfung und Durchsetzung von Ansprüchen einer Privatperson gegen eine andere nicht an die Höhe des materiellen Wertes gebunden ist und sie ein gutes Beispiel für das Rechtsverständnis und die Möglichkeiten Recht in unserer heutigen Gesellschaft durchzusetzen geben können.

Dass Archivarinnen und Archivare bei der zukünftigen Bewertungsentscheidung auf digitale Hilfsmittel wie forumSTAR zurückgreifen, wird seine Ursache nicht nur darin haben, dass sie die Bewertungsentscheidung durch automationsgestützte Auswahlverfahren erleichtern können, sondern auch darin, dass bisherige Bewertungskriterien nicht mehr greifen. So wird es bei der elektronischen Akte den „Stoß gleichförmigen Papiere“⁷⁸, der auf ein Gutachten hindeutet oder die besonders dicke Akte nicht mehr geben. Darüber hinaus bieten die digitalen Hilfsmittel einen weiteren Vorteil: sie können die automationsgestützte Auswahl von Akten leicht

⁷⁸ Stahlschmidt (wie Anm. 24), S. 44.

dokumentieren und dadurch die Bewertungsentscheidungen transparenter machen. Dies wurde bei dem Bewertungsinstrument „Selesta“ bereits erfolgreich erprobt und sollte auch bei der möglichen Entwicklung einer vergleichbaren Fachanwendung für die Bewertung von Zivilprozessakten eine zentrale Rolle spielen.

Ziel der Arbeit war es, anknüpfend an die bisherigen Probleme bei der archivischen Bewertung von Zivilprozessakten, alternative Optionen aufzuzeigen. Es bleibt abschließend festzuhalten, dass es sich auch dabei nur um eine Momentaufnahme handelt und die Diskussion um die im Zusammenhang mit der archivischen Bewertung von Zivilprozessakten eingesetzten Verfahren und digitalen Hilfsmittel nicht nur intensiviert, sondern stetig weitergeführt werden muss, was eine starke und komplexe, aber auch spannende Herausforderung für die Archivwelt der kommenden Jahre sein wird.

5. Zusammenfassung

Trotz ihres besonderen Quellenwertes für Forschungen zur Alltags- und Regionalgeschichte und ihrer Massenhaftigkeit spielten Zivilprozessakten innerhalb der archivischen Bewertungsdiskussion bislang eine untergeordnete Rolle. Die vorliegende Transferarbeit hat versucht, die Ansätze und Methoden bestehender Bewertungsmodelle aufzugreifen und weiterzuentwickeln.

Der erste Teil der Arbeit besteht aus einigen grundsätzlichen Ausführungen, etwa zum Aufbau von Zivilprozessakten und der Stellung von Zivilprozessen im deutschen Rechtssystem. Der Hauptteil der Arbeit setzt sich mit bestehenden Bewertungsmodellen auseinander und zeigt alternative Optionen für die Bewertung von Zivilprozessakten sowohl im analogen wie im digitalen Bereich auf. Letztere beziehen sich insbesondere auf die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Justiz, wobei das an allen Amts- und Landgerichten in Baden-Württemberg eingesetzte Fachverfahren forumSTAR, digitale online Angebote der baden-württembergischen Justizbehörden sowie ein Ausblick auf die Möglichkeiten der archivischen Bewertung von Zivilprozessakten im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Gerichtsakte im Fokus stehen.

6. Anhang

6.1 Literaturverzeichnis

Jens Adolphsen, Zivilprozessrecht, Baden-Baden ⁵2016.

Matthias Buchholz, Statistische Methoden als Werkzeug der Überlieferungsbildung bei „Massenakten“, in: Brandenburgische Archive 31, 2014, S. 24-27.

Klaus Dresenkamp, Zivilakte. Von der Klageschrift bis zum Urteil – mit Repetitorium, Neuwied u.a. ²2002.

Günther Haselier, Das Vormerkbuch – ein Mittel zur Sicherung der Erhaltung des Schriftguts von Justizbehörden, in: Archivar 22, 1969, Sp. 275-278.

Burkhard Hess, Zivilprozessrecht. Ein Studienbuch, München ³⁰2011.

Informationsbroschüre des Landesarchivs Baden-Württemberg, Unsere Standorte, Stuttgart 2015.

Elke Koch, Kai Naumann, Jochen Rees, Annette Riek, Sabine Schnell, Franz-Josef Ziwes, Bewertungsautomat statt Autopsie: Sind jetzt zehntausend Akten in zehn Sekunden bewertet?, in: Archivar 70 (2), 2017, S. 173-177.

Caroline Meller-Hannich, Zivilprozessrecht, Stuttgart ²2016 (Studienreihe Rechtswissenschaften).

Oberlandesgericht Stuttgart IUK-Fachzentrum Justiz, forumSTAR Zivil. Amtsgerichte, Landgerichte, Schulungsunterlagen Serviceeinheit, Stuttgart 2018.

Christoph Paulus, Zivilprozessrecht. Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung und Europäisches Zivilprozessrecht, Heidelberg u.a. ⁵2013.

Martin Schwab, Zivilprozessrecht, Heidelberg ⁵2016.

Rainer Stahlschmidt (Hrsg.), Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege. Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, in: Archivar. Beiheft 2, 1999.

Jürgen Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg bei Massenakten der Justiz, in: Archivar 58 (3), 2005, S. 188-193.

6.2 Gesetze und Verordnungen

Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Stand 1. Januar 2018.

Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975, zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 geändert.

Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27.07.1987, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015.

Gesetz über die Presse vom 14. Januar 1964. Zum 08.03.2018 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 22 und 24 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juli 2014.

Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017.

Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zur Aufbewahrung und Aussonderung der Unterlagen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden vom 25. März 2015.

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005, zuletzt durch Artikel 11 Absatz 15 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 geändert.

6.3 Internetquellen

Amtsgericht Baden-Baden, Pressestelle, in: <http://www.amtsgericht-baden-baden.de/pb/,Lde/Startseite/Aktuelles/Presse>, [08.03.2018].

Herkle, PM 01/17 - Harry Wörz gegen Land Baden-Württemberg - Vergleich im Entschädigungsprozess, in: http://www.landgericht-karlsruhe.de/pb/,Lde/Startseite/Aktuelles/PM+01_17++Harry+Woerz+gegen+Land+Baden-Wuerttemberg/?LISTPAGE=4902068 [08.03.2018].

Kurt Hochstuhl, Zivilprozessakten. Stand: 09.08.2017, in: <https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/akten/inhaltliche-unterscheidung/zivilprozessakten> [28.02.2018].

Barbara Hoen, Konrad Krimm, Jürgen Treffeisen, Erweitertes Auswahlmodell bei Massenakten der Justiz. Ergänzungen zu den Empfehlungen zur Archivierung von Massenakten der Rechtspflege (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Fragen der Bewertung und Archivierung von Massenakten der Justiz in Deutschland, 1999), in: https://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/46719/bewertung_massenakten_justiz.pdf [25.02.2018].

Justizministerium Baden-Württemberg, Bericht über den Stand der EDV-Ausstattung in der Justiz Baden-Württembergs. Stand Juni 2008, S. 7, in: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/laenderberichte2008/Baden-Wuerttemberg.pdf> [09.03.2018].

Justizministerium Baden-Württemberg, Bericht über den Stand der IT-Ausstattung in der Justiz Baden-Württembergs (Stand: 30 Juni 2010), S. 8, in: <http://archiv.jura.uni-saarland.de/laenderberichte2010/Baden-Wuerttemberg.pdf> [09.03.2018].

Justizministerium Baden-Württemberg, Bericht über den Stand der IT-Ausstattung in der Justiz Baden-Württemberg (Stand Juli 2017), in: https://justiz.de/BLK/laenderberichte/baden_wuerttemberg.pdf;jsessionid=ED51D5C7A1F95FD97E1EFB4A0F7923A9 [26.03.2018].

Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Die Justiz in Baden-Württemberg – Zahlen und Fakten, Stuttgart 2013, in: http://jum.baden-wuerttemberg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/import/justizministerium%20baden-w%C3%BCrttemberg/pdf/br/Broschre%202013_Justiz_in_Zahlen_web.pdf [27.02.2018].

Justizministerium Baden-Württemberg, Justiz in Zahlen (Stand 31.12.2016), in: <http://jum.baden-wuerttemberg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Justiz%20in%20Zahlen/Justiz%20in%20Zahlen%20%202015%20Intranet%20und%20Internet.pdf>, [20.03.2018].

Moritz Küpper, Einsturz des Stadtarchivs Köln. Prozessbeginn nach neun Jahren, in: http://www.deutschlandfunk.de/einsturz-des-stadtarchivs-in-koeln-prozessbeginn-nach-neun.724.de.html?dram:article_id=408422 [01.03.2018].

Landesarchiv Baden-Württemberg, Die horizontale-vertikale Bewertungsmethode, in: <https://www.landesarchiv-bw.de/web/46775> [23.03.2018].

Landesarchiv Baden-Württemberg, Justiz, in: <https://www.landesarchiv-bw.de/web/46738> [20.03.2018].

Landgericht Freiburg, Die Hecke des Nachbarn: Wann darf, wann muss geschnitten werden?, in: <http://landgericht-freiburg.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Landgericht%20Freiburg/Pressemitteilungen/18-02-06-Pressemitteilung-vom-06.02.2018-Die%20Hecke%20des%20Nachbarn.pdf> [08.03.2018].

Dominik Leibenger, Ronald Petrlc, Christoph Sorge, Stephanie Vogelsang, Elektronische Akten: Anforderungen und technische Lösungsmöglichkeiten, in: JurPC Web-Dok. 60/2017, Abs. 3, in: <http://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20170060> [22.03.2018].

Ministerium für Justiz und Europa Baden-Württemberg, Bericht über den Stand der IT-Ausstattung in der Justiz Baden-Württemberg (Stand Juli 2017), in: https://justiz.de/BLK/laenderberichte/baden_wuerttemberg.pdf;jsessionid=ED51D5C7A1F95FD97E1EFB4A0F7923A9 [06.03.2018].

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, Fragen und Antworten zur Rauchwarnmelderpflicht, in: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/bw-gestalten/nachhaltiges-baden-wuerttemberg/verbraucherschutz/rauchwarnmelderpflicht/> [09.03.2018].

O.A., Amtsgerichte – Entscheidungen aus dem Jahr 2017, in: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/list.py?Gericht=bw&Art=en&GerichtAuswahl=Amtsgerichte [02.03.2018].

O.A., Baden-Württemberg führt als erstes Bundesland vollelektronische Gerichtsakte ein, in: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/baden-wuerttemberg-fuehrt-als-erstes-bundesland-vollelektronische-gerichtsakte-ein/>, [12.03.2018].

O.A., Entscheidungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg, in: <http://jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Justiz/Entscheidungen> [02.03.2018].

O.A., juris Professionell, in: https://www.juris.de/jportal/allianz/nav/produktdetailsseiten/juris+professionell?id=produktdetails_57288.jsp [07.03.2018].

O.A., Kohl erhält Schadenersatz in historischem Ausmaß, in: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article164065842/Kohl-erhaelt-Schadenersatz-in-historischem-Ausmass.html> [22.03.2018].

O.A., LG Ellwangen Urteil vom 25.1.2018, 4 O 232/17, in: http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Landgerichte&Art=en&Datum=2018&nr=23111&pos=2&anz=5 [02.03.2018].

Joachim Rumpf, Über die Salpeterer im Hotzenwald. Historiker und Heimatforscher Günther Haselier, in: <http://www.salpeterer.net/Historiker/Haselier/Haselier.htm> [25.02.2018].

O.A., Unter Anklage: Der Fall Harry Wörz, in: https://de.wikipedia.org/wiki/Unter_Anklage:_Der_Fall_Harry_W%C3%B6rz [09.03.2018].

O.A., Unternehmen. Dokumentation, in: https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/unternehmen_2/dokumentation_1/dokumentation.jsp [07.03.2018].